



# Landratsamt Emmendingen



**Hausanschrift:** Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen  
**Eingang:** Cornelia-Passage  
**Zentrale:** Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400  
**E-mail:** mail@landkreis-emmendingen.de  
**Internet:** http://www.landkreis-emmendingen.de  
**Sprechzeiten (allgemein):** Mo, Do, Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr  
 Di 8.30-12.30 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch keine Sprechzeiten  
**Terminvereinbarung** möglich

Landratsamt Emmendingen · Postfach 1120 · D-79301 Emmendingen

**EINGANG**  
**30. März 2007**

Deutscher Hänggleiterverband e.V.  
 Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt für Umweltschutz  
 Unt. Natur- u. Bodenschutzbehörde  
 Frau Dietsche  
 Telefon 07641/451-437  
 Telefax 07641/451-488  
 E-mail: d.dietsche@landkreis-emmendingen.de  
 Bahnhofstraße 2 - 4  
 Zimmer 136  
 Unser Zeichen: FB 501

27.03.2007

## Antrag Erweiterung der Start- und Landeerlaubnis für den Gleitschirmclub Lenticularis e.V. am Hintereck, Simonswald/Gütenbach § 25 LuftVG

Sehr geehrter Herr Klaassen,

mit Schreiben vom 14.05.05 hat der Gleitschirmclub Lenticularis e.V. die Änderung der rechtskräftigen Erlaubnis vom 16.12.03, Ziffer B.1 der geländespezifischen Auflagen beantragt. Anstatt des Flugverbots in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres beantragt der Gleitschirmclub die Zulassung des Gleitschirmfliegens in der Zeit vom 01.02. bis 30.06. bzw. 31.07. eines jeden Jahres nördlich der in der Karte dargestellten Grenze (vgl. Karte und Skizze).

Mit Stellungnahme vom 25.11.05 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir den Antrag aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ablehnen und die bisher geltende Regelung beibehalten werden muss. Mit Schreiben vom 21.12.05 sandten Sie uns zusammen mit Ihrer Stellungnahme zum Antrag die Stellungnahme des Gleitschirmclubs Lenticularis e.V. vom 21.12.05 zu, in der der Gleitschirmclub mitteilt, dass die Ablehnung seines Antrags nicht akzeptiert wird, und die Gründe hierfür erläutert werden.

Am 26.09.06 fand auf Wunsch von Herrn Hühne vom Gleitschirmclub eine Besprechung im Landratsamt statt, bei dem die unterschiedlichen Auffassungen ausgetauscht wurden. Am 30.11.06 fand eine Besprechung im Landratsamt statt, an der Sie, Herr Dr. Suchant als Raufußhuhn-Experte und Mit-Verfasser der Konfliktstudie zum Hintereck, Herr Bürgermeister Scheer von Simonswald, sowie Frau Pfaff-Horn und Frau Dietsche vom Landratsamt teilnahmen. Der Termin diente dem Austausch der unterschiedlichen Standpunkte.

Auf Wunsch des Gleitschirmclubs Lenticularis e.V. nehmen wir heute erneut Stellung zu dessen Antrag, das Gleitschirmfliegen in der Zeit vom 01.02. bis 30.06. bzw. 31.07. eines jeden Jahres nördlich der in der Karte dargestellten Grenze (vgl. Karte und Skizze) zuzulassen.

Wie der Bau einer Windkraftanlage in der Nähe des Startplatzes das Verhalten des Wanderfalken beeinflusst, haben wir im einzelnen nicht geprüft. Die Windkraftanlage befindet sich im Bereich des Startplatzes in weiterer Entfernung vom Brutplatz. Die Windkraftanlage verändert ihren Standort nicht und ist aus fachlicher Sicht trotz ihres beweglichen Rotors für den Wanderfalken anders einzuschätzen als Gleitschirmflieger, die den selben Lebensraum wie er selbst haben und damit als Konkurrenten wahrgenommen werden.

Die Vereinbarkeit des vom Gleitschirmclub genannten Modellsegelflugbetriebs mit den Belangen des Naturschutzes wird von uns überprüft. Sollte der Modellsegelflugbetrieb zu einer Beeinträchtigung zu schützender Belange im fraglichen Bereich führen können, führt dies nicht zwingend dazu, dass weitere Störungen zuzulassen sind.

Der Gleitschirmclub verweist auf die Anlage eines Rast- und Aussichtsplatzes, der direkt über dem Brutplatz der Wanderfalken vom Forstamt angelegt und 2003 renoviert wurde. Wir gehen davon aus, dass Wanderer und Mountainbiker aufgrund des steilen Geländes auf dem Weg bleiben. Ihr „Vorkommen“ ist also räumlich fixiert, ihre Bewegungen weniger überraschend und damit fachlich anders zu bewerten als die von Gleitschirmfliegern, die sich wie die Wanderfalken frei in der Luft bewegen und für diese daher kritischer einzuschätzen sind.

Der Wanderfalken wird zwischenzeitlich in der Roten Liste Deutschland des Naturschutzbundes (NABU) in Kategorie 3 „gefährdet“ eingestuft. Die gemäß dieser Einstufung gegebene Gefährdung erfordert den Schutz der Brutplätze und Lebensräume (Jagdrevier) des Wanderfalken. Rechtlich ist dieser Schutz unverändert vorgegeben durch § 10 Abs. 2 Nr. 11 a i.V.m. Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 in der Fassung 28.04.04 (834/2004), wonach der Wanderfalken streng geschützt ist. Der gleiche strenge Schutzstatus gilt auch für Auerhuhn und Sperlingskauz; Haselhuhn und Kolkrabe sind besonders geschützt.

Bei der Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete trägt Baden-Württemberg eine erhöhte Verantwortung für den Erhalt und Schutz der Lebensräume des Wanderfalken, da er einen seiner Hauptverbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg hat, und des Auerhuhnes, da es einen seiner Hauptverbreitungsschwerpunkte im Schwarzwald hat. Im Rahmen der Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete liegt dem Regierungspräsidium Freiburg ein Antrag des NABU vor, den weiteren Bereich des Obersimonswälder Tals einschließlich des Gebietes „Hintereck“, der nach dem Vorschlag des Gleitschirmclubs auch in der 1. Jahreshälfte überflogen werden soll, in die Vogelschutzgebietskulisse mit aufzunehmen. Gem. § 37 NatSchG sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebiets führen können, unzulässig.

Das Obersimonswälder Tal einschließlich des Bereichs, der nach dem Vorschlag des Gleitschirmclubs auch in der 1. Jahreshälfte überflogen werden soll, ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Simonswälder Tal“. Maßnahmen, die geeignet sind, die Natur zu beeinträchtigen, sind gem. § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) verboten. Das Gleitschirmfliegen insbesondere während der 1. Jahreshälfte, d.h. während der Brut- und Aufzuchtzeit des Wanderfalken und weiterer Vogelarten, ist grundsätzlich geeignet, insbesondere diese Tiere zu beeinträchtigen. Eine Befreiung gem. § 4 der LSG-VO kommt nur in Betracht, wenn die naturschutzfachliche Beurteilung dies zulässt. Die Konfliktstudie zum Gleitschirmfliegen am Hintereck hat jedoch zum Ergebnis, dass „insbesondere die Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten ... sehr störungsanfällig“ sind. „In diesem Zeitraum darf das Untersuchungsgebiet nicht durch Flugaktivitäten der Gleitschirmflieger gestört werden. Ein entsprechendes Flugverbot müsste...zwischen dem 01.01. und dem 31.07...., um einen ausreichenden Schutzzeitraum zu gewährleisten.“ Eine Befreiung gem. § 4 der LSG-VO kann daher nicht erteilt werden.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat uns darüber informiert, dass nach Beobachtungen des örtlichen Revierleiters mit Pkw's durch den Staatswald (Distrikt Kilpen) auf gesperrten Wegen vom Landeplatz zum Startplatz gefahren wird. Dies wird nicht akzeptiert. Zukünftig werden Verwarnungsgelder verhängt. Wir bitten, den Gleitschirmclub hierüber zu informieren und darauf hinzuwirken, dass gesperrte Wege nicht befahren werden.

Mit freundlichen Grüßen



Pfaff-Horn

Anlage: Karte und Skizze aus den Antragsunterlagen